

Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth

Alle Mitglieder der Flurgenossenschaft
Mühlefluo, Oberarth sowie alle Bewohner in
diesem Quartier

Oberarth, im November 2007

INFORMATION: Verbot für Fussgänger und Radfahrer

Geschätzte Mitgliederinnen und Mitglieder
Geschätzte Bewohner

Per Gerichtsbeschluss vom 5. Oktober 2007 wurde der Eigentümerin des Grundstückes GB 3202, Frau Sara Tomic, das Recht zugestanden, Unberechtigten die Benützung des Fuss- und Radweges entlang der östlichen Grenze (Verbindungsweg Tunnelweg - Tramweg) zu Fuss, mit Fahrrädern oder mit motorisierten Fahrzeugen zu verbieten.

Das Grundstück der Familie Tomic mit dem Verbindungsweg Tunnelweg - Tramweg ist Teil unserer Flurgenossenschaft. Der Verbindungsweg wird von vielen von uns täglich benützt und deshalb sehen wir es als unsere Pflicht, Ihnen mitzuteilen, wer denn zu den Berechtigten resp. Unberechtigten gehört. Das Bezirksgericht Schwyz hat uns dazu folgende, schriftliche Antwort mitgeteilt:

„Berechtigt zur Benutzung des vom Verbot betroffenen Fuss- und Radweges ist jedermann, welcher sich über ein grundbuchlich eingetragenes oder vertragliches Recht ausweisen kann. Die Mitbewohner Ihres Quartiers, zu deren Gunsten ein Fuss-und/oder Fahrwegrecht im Grundbuch eingetragen ist, dürfen den Weg somit weiterhin benutzen. Der sogenannte Zubringerdienst ist ebenfalls gestattet (als im Recht des berechtigten Grundstücks inbegriffen). Das Verbot richtet sich nur gegen jene Personen, welche sich nicht über ein solches Recht ausweisen können, oder wenn die berechtigten Personen mehr Rechte beanspruchen, als ihnen zusteht" (Ende Zitat).

Im Grundbuch ist das Fuss- und Radwegrecht nebst unserem Quartier (GB 3101) auch zu Gunsten dem Grundstück GB 101 aufgeführt. Das GB 101 ist nach Auskunft des Notars, Herr Speck, das hinter uns liegende Quartier Sonnenweg. Uns allen in den Quartieren Mühlefluo und Sonnenweg sowie unseren Besuchern und dem Zubringerdienst ist es also gestattet, den Verbindungsweg Tunnelweg - Tramweg zu Fuss und/oder mit dem Fahrrad zu benutzen.

Den Unberechtigten wird bei einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 500.- in jedem Übertretungsfall verboten, den Fuss- und Radweg zu Fuss, mit Fahrrädern oder mit motorisierten Fahrzeugen zu benutzen.

Wir hoffen, damit Klarheit zu schaffen und danken für euer Verständnis.

Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth

Der Vorstand